

Ergänzende Anstellungsbedingungen für Praktikantinnen und Praktikanten

Die vorliegenden "Ergänzenden Anstellungsbedingungen" gelten für Praktikantinnen und Praktikanten, welche innerhalb der BKW Energie AG und BKW Management AG ein Praktikum absolvieren.

Sie gelten ergänzend zu den Allgemeinen Anstellungsbedingungen ("AAB"). Im Falle von Widersprüchen gehen sie den AAB vor.

Probezeit (2.1 AAB)

Die Probezeit beträgt bei Praktika bis und mit einer Dauer von sechs Monaten einen Monat, bei längeren Praktika drei Monate.

Kündigungsfrist (2.3 AAB)

Die Kündigungsfrist beträgt bei Praktika bis und mit einer Dauer von sechs Monaten einen Monat, bei längeren Praktika drei Monate.

Salär (5.1 AAB)

Das Salär besteht aus einem fixen Grundsalar, das im Arbeitsvertrag festgelegt wird. Es wird in 12 Monatsraten ausbezahlt. Es besteht kein Anspruch auf eine zusätzliche variable Vergütung.

Militär und Zivildienst (5.10.3 AAB)

Während der Praktikumszeit kann grundsätzlich keine längere militärische Dienstleistung (z.B. Rekrutenschule, Zivildienst, Beförderungsdienste usw.) erfolgen.

Bei Leistung von obligatorischem Militär- und Zivildienst (Wiederholungskurs) wird der Erwerbsersatz ausbezahlt, bei Praktika ab 3 Monaten beträgt die Lohnzahlung während solchen Dienstleistungen 80%.

Altersvorsorge (6 AAB)

Ab dem 1. Januar des Kalenderjahres des 18. Geburtstages unterstehen die Praktikantinnen und Praktikanten der Beitragspflicht der Sozialversicherungswerke (AHV, IV, EO und ALV). Praktikantinnen und Praktikanten, welche das 17. Altersjahr vollendet haben und deren Jahresbruttolohn den gesetzlich festgelegten Mindestbetrag (BVG) erreicht, werden in der Pensionskasse risikoversichert. Ab dem 25. Altersjahr erhebt die Pensionskasse ordentliche Beiträge gemäss dem Vorsorge- und Organisationsreglement.